

# RS Vwgh 1992/1/21 89/08/0285

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1992

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

LAG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Obwohl für die Beurteilung von Handlungen hinsichtlich ihrer Qualifikation als forstwirtschaftliche Nutzung (oder für die Prognose einer solchen) ein längerer Beobachtungszeitraum erforderlich ist, kommt doch bei Ausspruch der Versicherungspflicht für einen relativ kurzen Zeitraum den in eben diesem Zeitraum gesetzten Maßnahmen besondere Bedeutung zu (hier:

Schadholzaufarbeitung in einem Jahr über Auftrag der Forstinspektion begründet nicht die Versicherungspflicht).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989080285.X03

## Im RIS seit

21.01.1992

## Zuletzt aktualisiert am

22.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)